

tarat oder der zentralen Dienststelle innerhalb von drei Tagen die Durchführung folgender Aufgaben mitzuteilen:

- a) die Fertigstellung des ersten Entwurfes des Betriebskollektivvertrages,
- b) den Abschluß ihres Betriebskollektivvertrages.

Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sind die Mitteilungen jeweils an die zuständigen Unterabteilungen bei den Räten der Bezirke zu geben.

(2) Die Werkleiter der Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft reichen ihre Mitteilungen an die Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke ein. Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Bezirke fassen diese Ergebnisse zusammen.

(3) Die Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Dienststellen (Zentrale Abteilung Arbeit) und die Räte der Bezirke (Abteilung Arbeit und Berufsausbildung) haben dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung 14tägig zu berichten über:

- a) die Anzahl der fertiggestellten ersten Entwürfe der Betriebskollektivverträge,
- b) die Anzahl der abgeschlossenen Betriebskollektivverträge,
- c) die Anzahl der registrierten Betriebskollektivverträge.

(4) Die im Abs. 3 festgelegte Regelung tritt am 15. Januar 1956 in Kraft und endet am 31. März 1956.

§ 7

Die Ministerien, Staatssekretariate und zentralen Dienststellen werden verpflichtet, den Betrieben die vstaatlichen Planaufgaben rechtzeitig zu übergeben.

Von den Ministerien, Staatssekretariaten, zentralen Dienststellen und den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreis ist die Kontrolle darüber auszuüben,

- a) daß die von den Werkleitern gemeinsam mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen der Betriebe festgelegten Termine für den Abschluß der Betriebskollektivverträge eingehalten werden,
- b) daß die Anlagen zum Betriebskollektivvertrag gemeinsam mit dem Betriebskollektivvertrag erarbeitet und zur Registrierung vorgelegt werden.

§ 8

(1) Die Werkleiter haben gemeinsam mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen in der Zeit der Vorbereitung des Abschlusses des Betriebskollektivvertrages 1956 Rechenschaft über die Erfüllung des Betriebskollektivvertrages 1955 zu geben.

(2) Die Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Dienststellen (Zentrale Abteilung Arbeit) und die Räte der Bezirke (Abteilung Arbeit und Berufsausbildung) haben dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung bis zum 30. April 1956 einen Gesamtbericht über die Erfüllung der Betriebskollektivverträge 1955 und den Abschluß der Betriebskollektivverträge 1956 zu

überreichen. Eine Berichterstattung der Betriebe und Einrichtungen zu diesem Zweck ist nicht zulässig. Für den Abschlußbericht wird vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung eine entsprechende Systematik herausgegeben.

§ 9

Die unter § 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 angeordnete Berichterstattung wurde von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am 31. Dezember 1955 unter der Nummer 610/65 mit der Befristung bis zum 30. April 1956 registriert.

§ 10

Die Rechenschaftslegungen über die Erfüllung der Betriebskollektivverträge werden vierteljährlich durchgeführt.

V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 11

Die Anordnung vom 28. Januar 1955 über den Neuabschluß der Betriebskollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1955 (GBl. I S. 47) wird aufgehoben.

§ 12

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Heinicke
Stellvertreter des Ministers

Arbeitsschutzanordnung 841.

— Außerbetriebsetzung und Verschrottung von Trockenfeuerlöschern bestimmter Art —

Vom 5. Januar 1956

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die von der Firma A. Werner & Co., Leverkusen, bis zum Jahre 1945 einschließlich hergestellten AKO-Trockenlöcher aller Größen sind, sofern an diesen Trockenlöschern am Löschmittelbehälter die Schweißnähte verschliffen sind, außer Betrieb zu nehmen und der VHZ Schrott zu übergeben.

§ 2

Die an diesen Feuerlöschern befindlichen Kohlen säureflaschen sind dem VEB Feuerlöschgerätekwerk Total, Apolda, zum Kauf anzubieten.

§ 3

Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Macher
Minister